

ZPR/SchKG (FS 2015)

		Kommentar	Punkte
Fall 1	1.1. Frage	<u>Widerklage</u>	
	Erste Teilfrage	Vorbemerkungen	(0.5)
		Die Wagen AG kann ihre Ansprüche im laufenden Verfahren mittels Widerklage geltend machen (Art. 224 ZPO).	0.5
		Allgemeine Prozessvoraussetzungen	(0.25)
		Neben den besonderen Prozessvoraussetzungen (Bewertung unten) müssen auch die allgemeinen Prozessvoraussetzungen einer selbständigen Klage nach Art. 59 ZPO gegeben sein.	0.25
		Besondere Prozessvoraussetzung: Gleiche Örtliche Zuständigkeit	(3.625)
		<u>Örtliche Zuständigkeit nach Wohnsitz und Erfüllungsort</u>	
		Die Widerklage kann beim für die Hauptklage zuständigen Gericht erhoben werden, wenn für die Hauptklage und die Widerklage die gleiche örtliche Zuständigkeit besteht.	0.5
		Die Gerichtszuständigkeit wird nach Art. 31 ZPO (Grundsatz für die Klage aus Vertrag) bestimmt. Danach ist für Klagen aus Vertrag das Gericht am Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist.	0.5
		<i>(Die Hälfte der möglichen Punkte konnte mit der Erwähnung des allgemeinen Gerichtsstandes von Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO erreicht werden)</i>	
	Die Widerklage ist entweder am Sitz der Chassis AG in Bülach oder am Ort der charakteristischen Leistung einzuleiten. Die charakteristische Leistung ist in Bülach zu erbringen (Art. 74 OR). Die Hauptklage der Chassis AG wurde gem. Sachverhalt am Bezirksgericht Zürich eingeleitet. Mithin fallen die örtlichen Zuständigkeiten für die Hauptklage und diejenige für die Widerklage auseinander.	0.5	
	<u>Gerichtsstand bei sachlichem Zusammenhang</u>		
	Eine gleiche örtliche Zuständigkeit kann sich auch gestützt auf Art. 14 ZPO ergeben, wenn die Widerklage und die Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang stehen (sog. <i>Konnexität</i>).	0.25	
	Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - Die beiden Ansprüche auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen (z.B. demselben Vertrag); - Die beiden Ansprüche aus dem gleichen Lebenssachverhalt abgeleitet werden. 	0.5	

	<p>Blosse Verrechenbarkeit der streitigen Ansprüche genügt hingegen nicht.</p>	0.25
	<p>Keine <i>Konnexität</i> liegt vor, wenn die in Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche auf verschiedene Rechtsverhältnisse beruhen und die Beteiligten lediglich anderweitig in Geschäftsbeziehungen stehen.</p>	0.25
	<p>Das Vorliegen desselben Lebenssachverhalts ist zu verneinen, wenn es ohne weiteres möglich ist, den für die Beurteilung der Widerklage massgebend Sachverhalt ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Grundlagen der Hauptklage abzuklären. Bedarf es für die Beurteilung der Widerklage zusätzlicher und anderer Sachverhaltselemente als für die Entscheidung der Hauptklage, fehlt es somit an der Voraussetzung eines gemeinsamen rechtserheblichen Sachverhalts.</p>	0.25
	<p>Diskussion über das Bestehen oder das Fehlen der <i>Konnexität</i>:</p> <p>Im vorliegenden Fall beruht die Hauptklage auf dem Anspruch auf Bezahlung des Preises für zwei Fahrgestelle, die im September 2014 von der Chassis AG gestützt auf zwei inhaltlich gleichartigen Verträgen der Wagen AG geliefert wurden. Die von der Wagen AG durch die Widerklage geltend gemachten Ansprüche wegen Mängeln eines früheren gelieferten Fahrgestells beruhen auf einem separaten gleichartigen Vertrag. Die Ansprüche der Hauptklage und der Widerklage beziehen sich nicht auf dieselben Rechtsverhältnisse, da gemäss Sachverhalt für jedes Fahrgestell ein separater Vertrag abgeschlossen wurde. Dass die Beteiligten anderweitig in Geschäftsbeziehung stehen genügt nicht.</p> <p>Die <i>Konnexität</i> lässt sich im vorliegenden Fall auch nicht durch einen gleichen Lebenssachverhalt begründen, da die Umstände unterschiedlich sind, die zum Abschluss eines Vertrags geführt haben können.</p>	0.5
	<p>Weil die für die Widerklage vorausgesetzte gleiche örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Widerklage von der Wagen AG unzulässig und das Bezirksgericht Zürich wird auf die Widerklage nicht eintreten.</p> <p><i>(Abweichende Lösungen sind möglich, falls sie begründet werden. Die volle Punktezahl wird nur bei entsprechender Begründung vergeben.)</i></p>	0.125
	<p>Weitere besondere Prozessvoraussetzungen</p>	(0.375)
	<p>Die Widerklage muss spätestens mit der Klageantwort in einem hängigen erstinstanzlichen Verfahren erhoben werden (Art. 224 Abs. 1 ZPO).</p>	0.125
	<p>Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens (vgl. Art. 62 ZPO).</p>	0.125
	<p>Eine gleiche sachliche Zuständigkeit ist nicht erforderlich. Wird mit der Widerklage die Spruchkompetenz des Hauptklagegerichts überschritten, so überweist das Gericht beide Klagen an das zuständige Gericht mit der umfassenderen Spruchkompetenz (Art. 224 Abs. 2 ZPO).</p>	0.125

	Zweite Teilfrage	<p><i>(Zum Erfordernis der gleichen Verfahrensart sogleich bei der zweiten Teilfrage)</i></p>	
<p><u>Verrechnung</u></p>		(1.25)	
<p>Die Voraussetzungen für die Verrechnung ergeben sich aus Art. 120 Abs. 1 OR.</p>		0.5	
<p><i>(Das Vorliegen der Voraussetzung darf angenommen werden. Für das Durchprüfen der Verrechnungsvoraussetzungen werden 0.25 Zusatzpunkte verteilt)</i></p>			
<p>Der für die Hauptklage zuständige Richter ist auch für die Verrechnungsforderung zuständig.</p>		0.25	
<p><i>(Bis zu 0.5 Zusatzpunkte wurden verteilt für stimmige Ausführungen zum Verhältnis der Verrechnung zur Widerklage).</i></p>			
<p>Umstritten ist, ob die Verrechnungseinrede in den Anwendungsbereich von Art. 229 Abs. 1 lit. a. fällt. Nach der wohl h.L. ist die Einrede ein echtes Novum. Es genügt mithin, wenn die klagende Partei die Einrede ohne Verzug vorbringt. Die einredebegründenden Tatsachen oder Beweismittel fallen aber unter Art. 229 Abs. 1 lit. b.</p>		0.5	
<p><u>Besondere Prozessvoraussetzung: Gleiche Verfahrensart</u></p>		(1.5)	
<p>Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO kann Widerklage nur erhoben werden, falls der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist.</p>		0.5	
<p>Für die Hauptklage der Chassis AG für einen Geldanspruch in Höhe vom CHF 67'000.- kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.</p>		0.125	
<p>Eine Widerklage der Wagen AG für einen Leistungsanspruch in Höhe vom CHF 28'000.-, statt CHF 32'000.-, ist gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO in einem vereinfachten Verfahren zu erheben.</p>	0.25		
<p>Weil die Hauptklage und Widerklage nicht in der gleichen Verfahrensart zu beurteilen sind, ist die Widerklage unzulässig. Das Gericht tritt auf die Widerklage nicht ein.</p>	0.125		
<p>Auseinandersetzung mit anderen Lehrmeinungen: Gemäss einer anderen Lehrmeinung kann die beklagte Partei eine Widerklage, welche dem vereinfachten Verfahren unterstünde, auch in einem ordentlichen Verfahren einbringen. Nach dieser Meinung verzichtet eine solche widerklagende Partei bewusst auf den Schutz des vereinfachten Verfahrens.</p>	0.25		
<p>Einer dritten Lehrmeinung zufolge sollte dies auch umgekehrt möglich sein. Mit anderen Worten sollte also sogar die Widerklage, welche dem ordentlichen Verfahren unterliegt, im vereinfachten Verfahren eingebracht werden. Dafür sprechen Gründe der Prozessökonomie.</p>	0.25		

	<p>1.2. Frage</p>	<p><u>Bedeutung und Wirkung der Rechtshängigkeit</u></p> <p>Allgemeine Prozessvoraussetzung jeder Klage ist unter anderem, dass keine anderweitige Rechtshängigkeit besteht (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO). Liegt eine anderweitige Rechtshängigkeit vor, tritt das angerufene Gericht auf die Klage nicht ein.</p> <p>Die Rechtshängigkeit führt gemäss Art. 64 I lit. a ZPO dazu, dass der Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden kann (sog. Ausschlusswirkung).</p> <p><u>Definition der Kernpunkttheorie</u></p> <p>Die Frage der Rechtshängigkeit ist gemäss dem Grundsatz der <i>sog. Kernpunkttheorie</i> zu beantworten. Danach besteht Klageidentität wenn es um den gleichen Streitgegenstand, beschränkt auf den Kern des Lebenssachverhalts, und um die gleiche Parteien geht.</p> <p>Identität des Streitgegenstandes liegt vor, wenn sich widersprechende bzw. miteinander unvereinbare Entscheide ergehen können. Ausschlaggebend ist der «Kern des Prozesses». In beiden zur Diskussion stehenden Verfahren muss mit anderen Worten im Wesentlichen um die gleichen Kernpunkte gestritten werden.</p> <p><i>(Die Rechtsprechung hat z.B. entschieden, dass bei kontradiktorischen Feststellungsklagen Klageidentität besteht (0.25 ZP)).</i></p> <p>Parteidentität ist gegeben, wenn sich dieselben Hauptparteien bzw. ihre Rechtsnachfolger in einem Verfahren gegenüberstehen. Die gleiche Verteilung der Parteirollen ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Anwendung der Kernpunkttheorie auf den konkreten Fall</u></p> <p>Einerseits macht die Chassis AG Ansprüche auf Bezahlung von CHF 67'000.- für zwei gelieferte Fahrgestelle geltend. Auf der anderen Seite macht die Wagen AG Ansprüchen wegen Mängeln von einem früher gelieferten Fahrgestell von CHF 32'000.- geltend. In beiden Verfahren vor zwei unterschiedlichen Bezirksgerichten geht es um die Mängel der von der Chassis AG gelieferten Fahrgestelle und die entsprechenden Geldleistungen. Diese Mängel sowie die verlangte Geldleistungen hängen aber nicht von demselben Lebenssachverhalt ab, da die gelieferten Fahrgestelle in Rahmen unterschiedlicher Verträge bestellt wurden.</p> <p>Wenn die zwei angerufenen Bezirksgerichte das Bestehen der Mängel unterschiedlich beurteilen würden, besteht die Gefahr von zwei kontradiktorischen Urteilen. Die Beurteilung des Bestehens der Mängel muss aber nach Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssachverhalte folgen.</p>	<p>(0.25)</p> <p>0.125</p> <p>0.125</p> <p>(1)</p> <p>0.5</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p> <p>(0.875)</p> <p>0.5</p> <p>0.25</p>
--	--------------------------	--	--

		<p>Nach der <i>Kernpunkttheorie</i> weisen die Klagen weder rechtlich noch tatsächlich dieselbe Grundlage auf. Es besteht deshalb keine Klageidentität und das Bezirksgericht Bülach darf auf die Klage der Wagen AG eintreten.</p> <p><i>(Für besonders gute, sachverhaltsbasierte Argumentationen wurden bis zu 0.5 Zusatzpunkte vergeben)</i></p> <p><i>(Abweichende Lösungen sind möglich falls sie begründet werden. Die volle Punktezahl wird nur bei entsprechender Begründung vergeben.)</i></p> <p><u>Auseinandersetzung mit der Zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie</u></p> <p>Nach einer anderen Ansicht bestimmt sich der Streitgegenstand durch das Rechtsbegehren und den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt (<i>sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff</i>).</p> <p>Die beiden Klagen beziehen sich auf unterschiedliche Verträge sowie unterschiedliche Lieferungen und betreffen daher nicht den gleichen Lebenssachverhalt.</p> <p><i>(Zusammenhang zwischen dem Streitgegenstandsbegriff und der Kernpunkttheorie: Die Kernpunkttheorie ermöglicht eine weitgehende Auslegung des Streitgegenstandsbegriffs, wodurch die Rechtshängigkeit grundsätzlich öfters bejaht wird. Sie schliesst aber eine engere Auslegung nicht aus (0.5 ZP).)</i></p>	<p>0.125</p> <p>(0.375)</p> <p>0.25</p> <p>0.125</p>
		Total Fall 1: 10 Punkte	

		Kommentar	Punkte
Fall 2	Fall 2.1. 5 = 20/4 P	1. Prüfung der Unpfändbarkeit des Autos	8/4 P
		Nennung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG (Kompetenzgut des Berufsstandes). (1/4 P)	1/4 P
		Berufstätigkeit i.e.S. Art des Berufs ist irrelevant. (1/4 P)	1/4 P
		Subsumption: unselbständig erwerbstätig. Ohne Weiteres geschützt. (1/4 P)	1/4 P
		Prüfung Notwendigkeit des Autos. (1/4 P)	1/4 P
		Nennung Ortsgebrauch oder Einzelfall. (1/4 P)	1/4 P
		Nennung Kriterien, auf die man abstellen kann. (1/4 P)	1/4 P
		Subsumption: Nennung frühe Arbeitszeit und Konsequenz (Argumentation). (1/4 P)	1/4 P
		Hinweis, dass i.c. wohl keine Einschlägigkeit von Art. Art. 92 Abs. 3 SchKG. (1/4 ZP)	1/4 ZP
		Fazit: Peter Kellers Auto stellt ein unpfändbares Kompetenzstück i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG dar. (1/4 P)	1/4 P
		2. Zeitpunkt der Geltendmachung	12/4 P
		Erkennen der Problematik: Fahrzeug wird erst nach Pfändung zu Kompetenzstück. (2/4 P)	2/4 P
		Feststellung, dass Betreibungsbeamter Kompetenzeigenschaft v.A.w. abzuklären hat. (2/4 P)	2/4 P
		Argumentation: <ol style="list-style-type: none"> 1. BGer Praxis: Für Kompetenzeigenschaft ist Zeitpunkt der Pfändung massgebend. + entsprechende Subsumption. 2. Argumentation mit Sinn und Zweck der Kompetenzstückbestimmungen u./o. Umstand, dass Kompetenzeigenschaft v.A.w. abzuklären ist. + entsprechende Subsumption. 3. Analogieschluss zu Art. 93 Abs. 3 SchKG (bzgl. Einkommenspfändung): wesentliche Änderung der Verhältnisse. + entsprechende Subsumption. 4. Anderweitige Überlegungen, z.B. hinsichtlich Rechtskraft der Pfändungsverfügung oder Interpretation des gesetzgeberischen Schweigens (qualifiziertes Schweigen, weil bei Einkommenspfändung geregelt). + entsprechende Subsumption. Schema: Jeweils 6/4 P für rechtliche Argumentation und 2/4 P für Subsumption.	8/4 P

		Ausführungen zum Verwertungsaufschub nach Art. 123 SchKG. (4/4 P)	4/4 P
Frage 2.2. 5 = 20/4 P	1. Allgemeines zum Widerspruchsverfahren		5/4 P
	Widerspruchsverfahren: Klärung der materiellen Rechtslage hinsichtlich formell gepfändeter Vermögensgegenstände, für welche ein Dritter Ansprüche. (1/4 P)		1/4 P
	Subsumption: Dirk Dudler macht Eigentumsrechte am gepfändeten Objekt geltend, welche Pfändung entgegenstehen. Daher i.S.v. Art. 106 ff. SchKG. (1/4 P)		1/4 P
	Ansprüche beachtlich, solange Erlös nicht verteilt (Art. 106 Abs. 2 SchKG). (1/4 P)		1/4 P
	Subsumption: Fahrzeug wurde noch nicht verwertet; Erlös folglich noch nicht verteilt: fristgerecht. (1/4 P)		1/4 P
	Hinweis auf besondere Anzeige an die Parteien (Art. 106 Abs. 1 SchKG in fine. (1/4 P)		1/4 P
	2. Einschlägigkeit von Art. 107 SchKG		6/4 P
	Gewahrsam des Schuldners = Art. 107 SchKG. (1/4 P)		1/4 P
	Gewahrsam bedeutet faktische Herrschaft über eine Sache und die gleichzeitige Möglichkeit, diese zu gebrauchen. (2/4 P)		2/4 P
	Entscheid über Gewahrsam: Betreibungsamt. (1/4 P)		1/4 P
	Subsumption: Auto gemäss Sachverhalt in Gewahrsam des Schuldners -> Art. 107 SchKG. (2/4 P)		2/4 P
	3. Weiterer Verfahrensablauf		9/4 P
	Betreibungsamt setzt Bestreitungsfrist von 10 Tagen (Art. 107 Abs. 1 u. 2 SchKG). (1/4 P)		1/4 P
	Andernfalls: Anspruch anerkannt (Art. 107 Abs. 4 SchKG). (1/4 P)		1/4 P
	Subsumption: Keller erhält 10-tägige Bestreitungsfrist. Davon auszugehen, Bestreitungsrecht genutzt. (2/4 P)		2/4 P
	Betreibungsamt setzt Dritten 20-tägige Klagefrist (Art. 107. Abs. 5 Satz 1 SchKG). (1/4 P)		1/4 P
	Unterlassen: Anspruch fällt ausser Betracht (Art. 107 Abs. 5 Satz 2 SchKG). (1/4 P)		1/4 P
	Subsumption: Dudler erhält 20-tägige Klagefrist. Wenn nicht genutzt, geht er seines Anspruchs verlustig. (2/4 P)		2/4 P
	Hinweis auf die Einstellung der Betreibung, bis Klage erledigt (Art. 109 Abs. 5 SchKG). (1/4 P)		1/4 P
	Total Fall 2: 10 P		

		Kommentar	Punkte
Fall 3	Fall 3.1. 5 = 20/4 P	1. Mögliche Anspruchsgrundlagen	1/4 P
		Nennung von vertraglicher und ausservertraglicher Haftung (1/4 P)	1/4 P
		2. Beweislastverteilung bei vertraglicher Haftung	10/4 P
		Aufzählung relevante Tatbestandsmerkmale (Schaden, Vertragswidrigkeit, Kausalität, Verschulden) (1/4 P)	1/4 P
		Schaden: Nicht bestritten → Frage der Beweislast stellt sich nicht. (1/4 P)	1/4 P
		Vertragswidrigkeit: Vorliegen Mietvertrag (1/8 ZP) und	1/8 ZP
		Mangelhaftigkeit des Bootes nicht bestritten (1/8 ZP)	1/8 ZP
		Feststellung, dass umstritten, ob Boot Teil des Mietvertrages (1/4 P)	1/4 P
		Nennung von Art. 8 ZGB (1/4 P)	1/4 P
		Unterscheidung: rechtserzeugende, rechtsvernichtende und rechtshemmende Tatsachen u./o. Definition rechterzeugende Tatsachen (1/4 P)	1/4 P
		Subsumption: Inhalt des Vertrages ist als rechterzeugend zu betrachten; Rita ist beweisbelastet (1/4 P)	1/4 P
		(Der Kandidat kann auch dahingehend argumentieren, dass im Lichte des Umstands, dass ein Mietverhältnis für die Liegenschaft unbestrittenermassen besteht, folgt, dass die spezifische Exklusion des Bootshauses als rechtshinderndes Tatbestandselement zu betrachten ist und daher die Verena beweislastpflichtig ist. Gleiche Honorierung).	
		Kausalität: Feststellung, dass rechtserzeugende Tatsache (1/4 P)	1/4 P
		Verschulden: Art. 259e OR → selbe Voraussetzungen wie Art. 97 Abs 1 OR (1/4 ZP)	1/4 ZP
		Feststellung, dass Art. 97 Abs. 1 OR lex specialis zu Art. 8 ZGB und daher Beweislastumkehr (3/4 P)	3/4 P
		4. Beweislastverteilung bei ausservertraglicher Haftung	4/4 P
		Aufzählung relevante Tatbestandsmerkmale (Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität, Verschulden) (1/4 P)	1/4 P
Feststellung, dass bei ausservertraglicher Haftung alle TB-Merkmale rechtserzeugend (2/4 P)	2/4 P		
Feststellung, dass Rita vollumfänglich beweisbelastet (1/4 P)	1/4 P		
5. Rat an nicht beweisbelastete Partei	3/4 P		

		Selbst Beweismittel einreichen, dass gegebenenfalls Gegenbeweis angetreten werden kann (2/4 P)	2/4 P
		Andernfalls einseitiges Abstellen des Gerichts auf Argumente des Gegenseite (1/4 P)	1/4 P
		Behauptungen der Gegenseite substantiiert bestreiten (Bestreitungslast) (1/4 ZP)	1/4 ZP
		Potentiellen Beweismittel sorgfältig sondieren, damit nicht Gegenseite gestärkt (1/4 ZP)	1/4 ZP
		6. Beweis: Recht für Benutzung des Bootes	2/4 P
		Nennung eines tauglichen Beweismittels + Begründung (2/4 P)	2/4 P
	Frage 3.2. 5 = 20/4 P	1. Prüfung der Voraussetzungen einer Berufung	10/4 P
		Berufung an oberes kantonales Gericht (Art. 308 ff. ZPO) u./o. Zuständigkeit des OGer ZH, wenn Zürich zuständig (Art. 48 GOG) (1/4 P)	1/4 P
		Anfechtungsobjekt: Nennung Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO + Subsumption (1/4 P)	1/4 P
		Streitwerterfordernis: Nennung Art. 308 Abs. 2 ZPO + Subsumption (1/4 P)	1/4 P
		Legitimation und Beschwer: Nennung Art. 76 BGG (1/4 ZP).	1/4 ZP
		Beschwer: Wenn Vorinstanz Anträgen nicht vollumfänglich gefolgt + Subsumption (1/4 P)	1/4 P
		Legitimation: Teilnahme an vorinstanzlichem Verfahren oder keine Möglichkeit dazu + Subsumption (1/4 P)	1/4 P
		Form und Frist: Nennung Art. 311 Abs. 1 ZPO → Frist 30 Tage (1/4 P)	1/4 P
		Berufungsgründe: Nennung Art. 310 ZPO + Feststellung, dass volle Kognition der Berufungsinstanz hinsichtlich Rechtsverletzung und Feststellung des Sachverhalts (2/4 P)	2/4 P
		Feststellung: Auf dieser Stufe ist Abgrenzung von Rechtsverletzung und fehlerhafter Sachverhaltsdarstellung noch nicht relevant (1/4 ZP)	1/4 ZP
		Abgrenzung fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung und Rechtsverletzung mit Bezug zu gegebenem Sachverhalt (2/4 P)	2/4 P
		3. Prüfung der Voraussetzungen einer Beschwerde in Zivilsachen	10/4 P
		Anfechtungsobjekt: Nennung von Art. 90 BGG + Subsumption; Nennung von Art. 72 Abs. 1 BGG + Subsumption (1/4 P)	1/4 P
		Vorinstanz: Nennung von Art. 75 Abs. 1 BGG + Subsumption (1/4 P)	1/4 P
		Streitwerterfordernis: Nennung von Art. 74 Abs. 1 BGG (1/4 P)	1/4 P

	Subsumtion, sofern festgestellt, dass reduziertes Streitwerterfordernis von CHF 15'000.- anwendbar (1/4 P)	1/4 P
	Beschwer und Legitimation: Nennung von Art. 76 BGG + Subsumtion (1/4 P). (Detaillierte Ausführungen zu Beschwerde und Legitimation werden entweder hier oder bei Berufung honoriert) (1/4 P)	1/4 P
	Form und Frist: Nennung Art. 100 Abs. 1 BGG → Frist 30 Tage (1/4 P)	1/4 P
	Ausführungen zu Art. 42 Abs. 2 BGG oder Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG) (1/4 ZP)	1/4 ZP
	Beschwerdegründe: Nennung Art. 95 BGG + Feststellung, dass volle Kognition des BGer hinsichtlich Rechtsverletzung und (auf Willkür) beschränkte hinsichtlich Feststellung des Sachverhalts (2/4 P)	2/4 P
	Subsumtion: Rita muss sich auf den Standpunkt stellen, dass Rechtsverletzung begangen wurde (1/4 P) + Begründung/Argumentation (1/4 ZP)	1/4 P + 1/4 ZP
	Total Fall 3: 10 P	

		Kommentar	Punkte
Fall 4	Frage 4.1	Teilfrage 1 Örtliche Zuständigkeit (Deliktshaftung?) Klage aus unerlaubter Handlung (Art. 36 ZPO) <i>Argumentation</i> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zürich • der beklagten Partei oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ Samedan, Bezirk Maloja • am Handlungsort oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Sachverhalt nicht klar/wohl Bezirk Pfäffikon • am Erfolgsort <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Sachverhalt nicht klar/wohl Bezirk Pfäffikon 	1.5
		Örtliche Zuständigkeit (Mietvertrag Ferienwohnung?) Klage aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen (Art. 33 ZPO) <i>Argumentation (insbes. OR 253a Abs. 2)</i> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht am Ort der gelegenen Sache <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bezirk Pfäffikon 	1
		Örtliche Zuständigkeit (Konsumentenvertrag?) Klage der Konsumentin bei Streitigkeit aus Konsumentenvertrag (Art. 32 lit. a ZPO) <i>Argumentation</i> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht am Sitz oder Wohnsitz einer der Parteien <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zürich oder ➤ Samedan, Bezirk Maloja 	1
		<i>Ergänzend/Ersatzpunkt: Wurde nur gegeben, falls kein anderer der vorgenannten Gerichtsstände geprüft wurde.</i> Örtliche Zuständigkeit (allg. Vertrag) <i>Argumentation</i> Klage aus Vertrag (Art. 31 ZPO) <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei <ul style="list-style-type: none"> ➤ Samedan, Bezirk Maloja • Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bezirk Pfäffikon 	(1)

		<p>Sachliche Zuständigkeit (Allgemein) <i>Unabhängig vom Klageort war nur das Zürcher Recht zu prüfen.</i></p> <p>Zuerst Schlichtungsverfahren vor Friedensrichter</p> <p>Sachliche und funktionale Zuständigkeit im kt. Recht (Art. 4 Abs. 1 ZPO), Streitwert berechnet sich nach ZPO (Art. 4 Abs. 2 ZPO) Bezirksgericht (§ 19 GOG ZH)</p> <p>Sachliche Zuständigkeit (Mietvertrag Ferienwohnung) Hinweis, dass zuerst Schlichtungsverfahren vor paritätischer Schlichtungsbehörde (Art. 200 ZPO)</p> <p>Sachl. und funkt. Zuständigkeit im kt. Recht (Art. 4 ZPO) (P oben) Mietgericht (§ 21 lit. a GOG ZH) Mietgericht (Bezirksgericht)</p>	<p>0.25</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p> <p>0.25</p>
		<p>Teilfrage 2</p> <p>Zuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 3 lit. b GOG ZH)?</p> <p>Art. 6 Abs. 2 ZPO</p> <ul style="list-style-type: none"> • lit. a: die geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei betroffen <ul style="list-style-type: none"> ➤ erfüllt • lit. b: gegen den Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen <ul style="list-style-type: none"> ➤ erfüllt • und lit. c: die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur Vermietungs AG im HR eingetragen (bei Aktiengesellschaften ist Eintragung im HR obligatorisch) <p>Art. 6 Abs. 3 ZPO</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister im HR eingetragen, übrige Voraussetzungen erfüllt <ul style="list-style-type: none"> ➤ gegeben (nur Vermietungs AG) ➔ Rita die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht <p>§ 44 lit. b GOG ZH: Handelsgericht als einzige Instanz oder Bezirksgericht (wie wenn nat. Pers., Teilfrage 1)</p>	<p>0.5</p>

		<p>Konsumentenvertrag?</p> <p>Verbrauchersache i.S.v. Art. 15 Nr. 1 lit. c LugÜ? <i>Argumentation</i></p> <p>Klage der Verbraucherin (Art. 16 Nr. 1 LugÜ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor den Gerichten des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat <ul style="list-style-type: none"> ➤ Italien • oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zürich <p>Ergänzend/Ersatzpunkt</p> <p>Art. 5 Nr. 1 LugÜ</p> <p><i>Argumentation</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pfäffikon 	<p>1</p> <p>(0.5)</p>
		<p>Total Fall 4</p>	<p>10</p>